



Hilfsblatt : Provisorische Berechnung Elternbeitrag

Familienname: _____

Haushaltgrösse: _____

Von Ihnen finanziell unterstützte Personen nicht im gleichen Haushalt lebend _____

Total massgebende Haushaltgrösse _____

Für die Berechnung des Elternbeitrages bzw. Rabatthöhe sind das Total der Jahreseinkünfte (*Achtung: nicht mit dem steuerbaren Einkommen zu verwechseln*) der Eltern bzw. der Lebenspartner sowie die Höhe des Vermögens ausschlaggebend. Die Einkünfte beider Personen (Eltern bzw. Lebenspartner) sind separat auszuweisen.

Liegt das Jahreseinkommen über CHF 120'000.— (je nach Haushaltgrösse) oder das steuerbare Vermögen über CHF 300'000.—, besteht gemäss Beitragsreglement und Beitragsverordnung der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung kein Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

Die Beitragsberechtigung bzw. Beitragshöhe wird von der Abteilung Gesellschaft im Auftrag des Tagesfamilienvereins Richterswil-Samstagern überprüft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Rabatt provisorisch.

Werden zur Berechnung des provisorischen Elternbeitrags unvollständige oder falsche Angaben geliefert, wird kein Rabatt gewährt.

		1. Person		2. Person
Geschätztes Jahreseinkommen 20__	CHF	_____	CHF	_____
inkl. 13. Monatslohn				
<small>(Nettolohn gemäss Lohnausweis (nicht steuerbares Einkommen))</small>				
Alimente, Wertschriftenerträge, IV-Rente, Gratifikationen, sonstige Einnahmen	CHF	_____	CHF	_____
Ertrag aus anderen Liegenschaften <small>(Ziffer 188 der Steuererklärung)</small>	CHF	_____	CHF	_____
Total der Jahreseinkünfte	CHF	_____	CHF	_____
<small>(Summe der Ziffern 100 – 164 sowie Ziffer 188 der Steuererklärung)</small>				
Steuerbares Vermögen	CHF	_____	CHF	_____
<small>(Ziffer 490 der Steuererklärung)</small>				

Werden Sie quellenbesteuert? ja nein
Falls ja, ist dem Gesuch eine aktuelle Quellensteuerabrechnung beizulegen.

Beziehen Sie wirtschaftliche Sozialhilfe? ja nein
Falls ja, muss der Antrag von der Abteilung Soziales mitunterzeichnet werden.

Ort und Datum: _____

Unterschriften: _____

⇒ Bitte retournieren Sie dieses Hilfsblatt an das Sekretariat des Tagesfamilienvereins Richterswil-Samstagern.

Rückseite beachten

Infoblatt Beitragsreduktion

Erklärung der wichtigsten Punkte der Beitragsverordnung BVO in vereinfachter Sprache

1 Wer hat Anspruch auf Beitragsreduktion?

1.1 Wohnsitz in der Gemeinde Richterswil oder Gemeindeangestellte ab einem 40%-Pensum.

und

1.2 Das massgebende Einkommen des gesamten Haushaltes liegt unter CHF 120'000 (je nach Haushaltsgrösse auch tiefer).

und

1.3 Das steuerbare Vermögen des gesamten Haushaltes liegt unter CHF 300'000.

2 Wer zählt zur Haushaltsgrösse? (Art. 6)

2.1 Elternteile

2.2 Unterstützungsberechtigte Kinder der Elternteile

2.3 Lebenspartner der Elternteile (wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben)

2.4 Unterstützungsberechtigte Kinder der Lebenspartner

2.5 Weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern (auch in einem anderen Haushalt lebend)

3 Was versteht man unter dem *massgebenden* Einkommen? (Art. 7)

3.1 Entspricht nicht dem steuerbaren Einkommen

3.2 Das massgebende Einkommen ist ähnlich dem Jahres-Nettolohn.

3.3 Es entspricht den Ziffern 100-164 und 188 der Steuererklärung:

- Alimente, Renten und Kinderzulagen werden dazugezählt.

- Bei Liegenschaften werden nur die Einkünfte von nicht selbst bewohnten Liegenschaften berücksichtigt.

4 Die Höhe der Beitragsreduktion verändert sich, wenn (Art. 11)

4.1 sich die Haushaltsgrösse verändert (Geburt, Todesfall, Zuzug und Wegzug einer Person, Wegfall einer unterstützungsberechtigten Person)

4.2 sich das massgebende Einkommen um mehr als CHF 5'000 pro Jahr verändert

4.3 das Vermögen neu über oder unter CHF 300'000 liegt

Bitte teilen Sie diese notwendigen Anpassungen jeweils der Abteilung Gesellschaft mit (kita-sekretariat@richterswil.ch oder 044 787 11 34)

5 Nachverrechnung und Rückerstattung (Art. 13)

5.1 Die Gemeinde überprüft das massgebende Einkommen mit den definitiven Steuern (definitive Steuerveranlagung).

5.2 Haben Sie mehr Einkommen erzielt als ursprünglich angenommen und mitgeteilt (Veränderung um mind. CHF 5'000), erhalten Sie eine Nachverrechnung.

5.3 Haben Sie weniger Einkommen erzielt als ursprünglich angenommen und mitgeteilt (Veränderung um mind. CHF 5'000), müssen Sie die Abteilung Gesellschaft schriftlich bitten, den zu viel bezahlten Betrag zurückzuerstatten.

5.4 Hat sich Ihr Vermögen vergrössert auf über CHF 300'000, wird die gewährte Tarifsbeihilfe zurückgefordert.